

halsbrecherischer Hypothesenreiterei ein Szenarium, das Rouen zu einem der Hauptzentren des aschkenasischen Judentums avancieren ließe – wenn auch nur ein Teil seiner Argumentation auf solider Grundlage stünde. Doch davon kann keine Rede sein. Um die Haltlosigkeit seiner Kombinationen an einem wahllos herausgegriffenen Beispiel zu demonstrieren: In einem aus der Kairoer Genizah stammenden undatierten Fragment eines Empfehlungsschreibens wird von den Geschicken eines aus RDWM „im ‚Staate‘ Francia“ stammenden Mannes namens Reuben bar Isaac berichtet, dem sein „Landesherr“ übel mitgespielt hatte: Räuber hatten im Walde den einzigen Sohn mit dessen Bediensteten erschlagen, und der „Landesherr“, statt ihm Genußtuung zu verschaffen, hatte ihm in schnöder Weise, weil er alt war und keinen leiblichen Erben hatte, noch vor dem Tode den ganzen Besitz konfisziert. Seiner Habe beraubt, suchte er nach Jerusalem zu gelangen, um dort seine letzten Tage zu verbringen; ehe er sein Heimatland verließ und Gefilde betrat, deren Sprache ihm nicht mehr vertraut war, besorgte er sich von den Gemeindevätern eines Ortes mit dem Anfangsbuchstaben A jenes Empfehlungsschreiben. Soweit die Tatsachen. Der Vf. setzt RDWM mit Rouen gleich, sieht in der das Empfehlungsschreiben ausstellenden Gemeinde einen mediterranen Seehafen, der nur Arles gewesen sein könne (viel näher hätte Adge gelegen), setzt ein weiteres Empfehlungsschreiben der Kairoer Genizah – diesmal ohne Nennung des Begünstigten, aber mit dem Datum 1034/5 – ungeachtet diverser Unstimmigkeiten mit dem Fall Reubens bar Isaac in Verbindung, identifiziert (von dem so gewonnen Zeitansatz ausgehend) den landesherrlichen Bösewicht mit Herzog Robert I. von der Normandie (was zwar für die Angabe RDWM=Rouen passen würde, aber nicht für die Angabe ‚Staat‘ Francia), folgert aus der oben gegebenen Begründung für die Güterkonfiskation ein Lehnverhältnis Reubens zum Herzog, nimmt das gleich als Zeugnis für eine „vassalité juive héréditaire dans la Normandie“ (S. 61), und sieht in noch weiterreichender Verallgemeinerung diese Quelle als Beleg für einen generellen Trend, die Juden der Normandie ihrer erblichen Rechte auf ihre Ländereien zu berauben (S. 63). Daß das alles Kartenhaus-Charakter hat, ist evident. Man bedauert, daß soviel gelehrte Bemühung, soviel aufwendige Dokumentation in Form von Abbildungen und Übersetzungen hebräischer Texte, solch eingehende Erschließung durch Register den Leser nur an Stellen führen kann, deren historische Ausweitung ihm selbst überlassen bleibt, weil er sich den Phantasien des Vf. nicht gut anvertrauen kann.

A. P.

Nicholas B r o o k s, *The early history of the church of Canterbury, Christ Church from 597 to 1066* (Studies in the early history of Britain) Leicester 1984, Leicester University Press, XIV u. 402 S., £ 28. – Angesichts der Tatsache, daß Gregor der Große London als Bistumssitz ausersehen hatte, muß man die Gründung und das Überleben Canterburys als *prima sedes Angliae* mit B. als „one of the most astonishing mistakes of English history“ (S. 3) bezeichnen. B. behandelt Canterbury von der Gründungszeit am Anfang des 6. Jh. bis zur normannischen Eroberung. Es geht nicht nur um die Entwicklung des Bistums, sondern auch die der römischen bzw. kentischen Stadt (*Durovernum Canticorum*) und deren Topographie. Offensichtlich war Canterbury schon im 8. Jh. ein sehr reich ausgestattetes Bistum, was vielleicht den Untergang Kents als unabhängiges Königreich erklärt – die Könige hatten zu viel von ihrer Substanz an das neue Erzbistum verschenkt. Diese Stellung behielt das Bistum, trotz Einbußen in den schwierigen Zeiten am Ende des 9. und